



Niederschrift

über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses auf Amtsebene (AMTPR/A-
A/04/2018) vom 30.05.2018

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Sönke Körber

Mitglieder

Herr Andreas Eilers

Herr Peter Göllner

Herr Rolf Perlick

Herr Heinrich Stark

Protokollführer/in

Herr Stefan Gerlach

Abwesend:

Mitglieder

Herr Sven Erdmann

fehlt entschuldigt

Herr Lars Rumohr

fehlt unentschuldigt

Herr Christian Stuhr

fehlt entschuldigt

Herr Eckardt Wiese

fehlt entschuldigt

Beginn: 15:00 Uhr
Ende 15:05 Uhr
Ort, Raum: 24217 Schönberg, Knüll 4, Rathaus Schönberg,
Sitzungssaal (Erdgeschoss)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 15:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GKWO wurde veröffentlicht (Probsteuer Herold Nr. 40/2018 vom 23.05.2018).

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor, diese lautet damit wie folgt:

Tagesordnung:

Vorlagennummer:

- öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses
2. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
3. Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses der

AMTPR/IV/026/2018

Nachwahl (Gemeindewahl) in der Gemeinde Probsteierhagen vom 27.05.2018

4. Verschiedenes

- öffentliche Sitzung -

TO-Punkt 1: Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses

./.

TO-Punkt 2: Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers

Zum Schriftführer wird Stefan Gerlach, stellvertretender Gemeindewahlleiter und Beschäftigter des Amtes Probstei, bestimmt.

**TO-Punkt 3: Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses der Nachwahl (Gemeindewahl) in der Gemeinde Probsteierhagen vom 27.05.2018
Vorlage: AMTPR/IV/026/2018**

Am 27.05.2018 fand in der Gemeinde Probsteierhagen die Gemeindewahl im Rahmen einer sogenannten Nachwahl statt.

Stirbt ein unmittelbarer Bewerber nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Gemeindewahl, so ist die Gemeindewahl nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 GKWG vom Gemeindewahlleiter abzusagen und um höchstens 6 Wochen zu verschieben (Nachwahl).

Durch die Wählergruppe „Wählergemeinschaft Probsteierhagen“ (WGP) wurde als unmittelbarer Bewerber für die Gemeindewahl

Herr Wolfram Schlauderbach, geboren 1951, Dorfstraße 21, 24253 Probsteierhagen

für den Wahlkreis **Probsteierhagen** vorgeschlagen.

Wolfram Schlauderbach, dessen Wahlvorschlag durch den Gemeindewahlausschuss am 16.03.2018 zugelassen wurde, verstarb am 06.04.2018.

Daher war die Gemeindewahl in der Gemeinde Probsteierhagen abzusagen und um höchstens 6 Wochen zu verschieben. Der Termin für die erforderliche Nachwahl wurde vom Gemeindewahlleiter in Abstimmung mit der Gemeinde auf den 27.05.2018 bestimmt.

Bei einer Nachwahl wegen Todes eines Bewerbers fordert der Gemeindewahlleiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GKWO die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dessen Bewerber gestorben ist, auf, einen neuen Wahlvorschlag einzureichen.

In Übereinstimmung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 GKWO wurde die Frist für die Einreichung des Wahlvorschlages auf den 23.04.2018 bestimmt. Die Zulassung des Wahlvorschlages erfolgte

im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses, die am 24.04.2018 stattfand.

Bei der Nachwahl wird nach den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt. Das Wählerverzeichnis wird nicht erneut zur Einsichtnahme bereitgehalten und nicht berichtigt. Die für die Hauptwahl (06.05.2018) gebildeten Wahlbezirke und vorgesehenen Wahlräume bleiben unverändert (§ 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 GKWO).

Die Wahlberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die für die Hauptwahl (06.05.2018) ausgestellten Wahlscheine nicht für die Nachwahl gültig sind, da diese für die Kreiswahl und die mit ihr verbundene Gemeindevwahl ausgestellt wurden und nur eine der beiden Wahlen im Rahmen einer Nachwahl durchgeführt wurde (§ 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 GKWO).

Die Nachwahl fand in Übereinstimmung mit den o. a. Regularien am 27.05.2018 statt, so dass nun das endgültige Ergebnis festzustellen ist.

Gemäß § 36 Satz 1 GKWG stellt der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKWO berichtet die Gemeindevwahlleitung wie folgt:

In Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss prüft der Gemeindevwahlleiter nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 1 GKWO die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt der Gemeindevwahlleiter sie soweit wie möglich auf (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKWO).

Er kann hierzu die in § 62 Abs. 1 GKWO bezeichneten Unterlagen – also die gültigen Stimmzettel, die ungekennzeichneten Stimmzettel und die entgegengenommenen Wahlscheine – in Gegenwart von mindestens zwei weiteren Personen einsehen; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben (§ 63 Abs. 1 Satz 3 GKWO). Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln (§ 63 Abs. 1 Satz 4 GKWO).

Eine solche Einsichtnahme war nicht erforderlich, da der Gemeindevwahlleiter und sein Stellvertreter in Ansehung der besonderen Situation bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk vor Ort waren und die Auszählung begleiteten.

Hinweise, die mögliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts zu rechtfertigen vermögen, liegen bei der Gemeindevwahlleitung aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungen nicht vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner (nachträglichen) Aufklärungsarbeit.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks der Gemeinde Probsteierhagen hat seine Aufgabe mit Bravour erfüllt und das Wahlgeschäft – insbesondere die Feststellung des Ergebnisses – mit großer Ruhe, Gelassenheit und auch der gebotenen Genauigkeit erledigt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist nach § 63 Abs. 2 Satz 2 GKWO berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Anlass für eine solche korrigierende Entscheidung durch den Gemeindevwahlausschuss besteht nach Auffassung der Gemeindevwahlleitung nicht.

Der Gemeindevwahlausschuss stellte das endgültige Gesamtergebnis der Gemeindevwahl in der Gemeinde Probsteierhagen (Nachwahl) vom 27.05.2018 fest. Die eigentliche Feststellung erfolgte auf der Niederschrift gemäß Anlage 35 zu § 63 GKWO.

TO-Punkt 4: Verschiedenes

./.

Sönke Körper
- Gemeindevwahlleiter -

Stefan Gerlach
- Protokollführer -